

**Richtlinien für die Gewährung von
Zuwendungen der
Landeshauptstadt München
im Gesundheitsbereich
Stand: 01.03.2025**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Teil I: Fördergrundsätze	5
1. Begriff der Zuwendung	5
2. Begriff der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers	5
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien	6
4. Haftung	7
5. Zuwendungsfähige Ausgaben	8
6. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen	9
7. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.	9
8. Zuwendungsarten / Finanzierungsarten	10
9. Zweckbindung	11
10. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung	11
11. Mitteilungs- und Informationspflichten	12
12. Ausschluss und Einstellung der Förderung	12
Teil II: Förderverfahren	15
13. Antragstellung	15
14. Antragsprüfung	16
15. Beschlussfassung des Stadtrates	16
16. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid/Zuwendungsvertrag	16
17. Auszahlung	16
18. Abschlagszahlungen	17
19. Verwendungsnachweis	17
20. Aufhebung des Bewilligungsbescheides	18
21. Rückzahlung der Zuwendung	19

22. Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände.....	20
23. Europäisches Gemeinschaftsrecht	20
Teil III Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche	21
24. Übergeordnete qualitative Förderkriterien.....	22
25. Beschreibung der Förderbereiche (Gesundheitsbezogene Einrichtungen und Projekte)	24

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und vor dem gesetzlichen Hintergrund der Gemeindeordnung (Art. 57 Abs. 1) freiwillige Zuwendungen an Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur im Gesundheitswesen und gesetzliche Zuwendungen im Rahmen des Schwangerenkonfliktberatungsgesetzes, soweit keine speziellen anderen Förderprogramme oder Stadtratsbeschlusslagen bestehen sowie Zuwendungen für die nach § 219 StGB staatlich anerkannten Schwangerenkonfliktberatungsstellen.

Die freiwilligen Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Durch die Förderung von Projekten und Institutionen will die Landeshauptstadt München die vielfältige gesundheitliche und soziale Entwicklung in der Stadtgesellschaft unterstützen. Dabei ist es ihr ein großes Anliegen, dass sich die von ihr geförderten Projekte und Institutionen an den Werten, Zielen und Leitmotiven der Stadt München orientieren.

Insbesondere hat sich die Stadt München folgendes übergreifendes Förderziel gesetzt: München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* - Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und
- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind³. Neben weiteren zentralen

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden,
- ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt. Dabei können unterschiedliche Behandlungen aufgrund der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder einer antisemitischen Zuschreibung in keinem Fall gerechtfertigt sein

² Vgl. Fußnote 1

³ Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird zwar im Grundgesetz mehrfach verwendet, jedoch nicht definiert. Ausgefüllt wurde der Begriff zunächst insbesondere durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den

Wertprinzipien⁴ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Teil I: Fördergrundsätze

1. Begriff der Zuwendung

1.1 Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die als freiwillige Leistungen (ohne Rechtsanspruch) der/dem Zuwendungsempfänger*in außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter verbindlich festgeschriebener oder vereinbarter Zwecke einmalig (z. B. für Investitions- und/oder Baumaßnahmen) und/oder laufend (z. B. Personal- und Sachkosten) zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere

- Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;
- Mitgliedsbeiträge;
- Sachleistungen;
- Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);
- Stifterrenten;
- Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, das heißt aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt;
- Förderungen an die städtischen Beteiligungsgesellschaften, soweit diese durch die Stellung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin veranlasst sind.

2. Begriff der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

2.1 Zuwendungsempfänger*in können natürliche und juristische Personen sein, deren Projekt insbesondere den im Teil III dieser Richtlinien genannten Förderkriterien entspricht.

1950er und -70er Jahren, die jedoch nur zum Teil geeignet waren, den Begriff zu schärfen. Der Landeshauptstadt München ist bewusst, dass der Begriff daher für seine Unschärfe kritisiert wurde, und dass ein Überstrapazieren des Begriffs als Mittel genutzt werden kann, um missliebige Kritiker*innen zu diskreditieren. Vorliegend wird daher auf die Präzisierung des Begriffs durch das Bundesverfassungsgericht im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens verwiesen und es werden die drei zentralen Wertprinzipien genannt, die laut dieser jüngsten Präzisierung des Begriffs von dem Begriff umfasst sind: Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip.

⁴ Neben der Menschenwürdegarantie nennt das Bundesverfassungsgericht folgende zentrale Wertprinzipien:

- Demokratieprinzip, insbesondere die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürger*innen am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG),
- Rechtsstaatsprinzip, insbesondere die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt, die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

2.2 Ist die/der Antragsteller*in keine juristische Person, ist Zuwendungsempfänger*in die Gesamtheit der Mitglieder der Antragstellerin/des Antragstellers.

2.3. Zuwendungen über 5000 € werden nur juristischen Personen gewährt.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien

3.1 Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann grundsätzlich nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und nur dann erfolgen,

3.1.1 wenn die bezuschussten Projekte und Institutionen bzw. der bezuschusste Teil des Projektes die in dieser Richtlinie beschriebenen Förderkriterien erfüllen;

3.1.2 wenn die Landeshauptstadt München ein erhebliches Interesse an der Durchführung des Projektes oder dem Betrieb der Institution hat und die Durchführung des Projektes oder der Betrieb der Institution aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin/des Antragstellers ohne Mithilfe der Landeshauptstadt München nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre;

3.1.3 wenn die Mittel innerhalb der Antragsfristen beantragt werden, so dass eine Durchführung des Projektes im laufenden Haushaltsjahr seitens der Antragstellerin/des Antragstellers sichergestellt ist. Die zuwendungsgebende Dienststelle kann im Einzelfall für besondere Förderungsmaßnahmen davon abweichende Regelungen festlegen;

3.1.4 soweit eine Refinanzierung insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versicherungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren und Entgelte nicht in Betracht kommt.

3.2 Gefördert werden ausschließlich Institutionen und Projekte,

3.2.1 deren Konzeption und Ziele grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme mit dem Gesundheitsreferat abgestimmt sind. Maßstab ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen, Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt München in Bezug auf den Gesundheitsbereich;

3.2.2 deren Antragsteller*in die Gewähr für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung bietet. Voraussetzung hierfür ist eine konzeptionelle Darstellung des geplanten Projektes sowie eine ausreichende persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen;

3.2.3 deren Antragsteller*in in der Lage ist, die Projektdurchführung anhand von Leistungsbeschreibungen, Sachberichten und Statistiken nachvollziehbar und bewertbar zu machen;

3.2.4 deren Antragsteller*in die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet;

3.2.5 deren Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuschussmittel gesichert ist und deren zweckentsprechende Durchführung nicht durch eine etwaige Heranziehung von Zuschussmitteln zur Tilgung von Schulden der Antragstellerin/des Antragstellers gefährdet ist. Zu Beginn des Bewilligungszeitraumes bestehende sowie im Bewilligungszeitraum über den veranschlagten Fehlbedarf hinaus entstehende Defizite werden grundsätzlich nicht berücksichtigt; nur in besonders begründeten Einzelfällen kann die zuwendungsgebende Dienststelle Ausnahmen zulassen;

3.2.6 gegen deren Antragsteller*in kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist.

3.2.7 deren Antragsteller*in eine ordnungsgemäße Geschäftsführung (u. a. durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) sicherstellt und in der Lage ist, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen;

3.2.8 deren Antragsteller*in mit einer fachlichen Überprüfung, die in der Regel nach vorheriger Anmeldung erfolgt, in den von ihr/ihm genutzten Räumen durch die zuwendungsgebende Dienststelle einverstanden ist und dies schriftlich erklärt;

3.2.9 deren Antragsteller*in das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Zuwendungsgeberin, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie deren Recht, Dritte als Sachverständige hinzuzuziehen, anerkennt und dies schriftlich erklärt;

3.2.10 deren Antragsteller*in damit einverstanden ist, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten Dienststellen zur Verfügung gestellt werden und sie / er etwaige dazu erforderliche datenschutzrechtlichen Erklärungen abgibt bzw. beibringt;

3.2.11 deren Antragsteller*in sich dazu verpflichtet, die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umzusetzen;

3.2.12 deren Antragsteller*in im Falle der Förderung in ihrer / seiner Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt München ausreichend berücksichtigt. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Gesundheitsreferat“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf Einladungskarten, Plakaten, Programmheften und auf der Internetseite erscheinen;

3.2.13 deren Antragsteller*in bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt und vor Beginn der entsprechenden Fördermaßnahme gegenüber dem Gesundheitsreferat versichert, dass diese Vorlage erfolgte und sich keine Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen ergeben haben;

3.2.14 deren Antragsteller*in im Rahmen ihrer bzw. seiner Möglichkeiten für die Realisierung des Projektes Eigenmittel aktiviert und einsetzt sowie sich selbstständig um weitere Drittmittel bemüht und Leistungen soweit wie möglich in Rechnung stellt;

3.3 Die zu fördernden Projekte und Institutionen müssen ihre Arbeit darüber hinaus im Rahmen der vorhandenen Mittel auch an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene orientieren.

4. Haftung

Zuwendungsempfänger*innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können Zuwendungen grundsätzlich nur dann erhalten, wenn alle Mitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen oder wenn - im begründeten Einzelfall mit Zustimmung des Gesundheitsreferates - sich mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder gesamtschuldnerisch zur Haftung verpflichten.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Durchführung des bezuschussten Projekts (Projektförderung) oder für den Betrieb der bezuschussten Institution (institutionelle Förderung) notwendigen, hinsichtlich Art, Umfang und Höhe angemessenen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich auch Ausgaben für den Einsatz für Demokratie und Menschenrechte nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsreferates.

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen orientieren sich dabei an den Inhalten und Leistungen des Projektes und an dem für das Projekt konzeptionell anerkannten erforderlichen Aufwand. Die Zuwendungen können gewährt werden, wenn dies zur Erreichung der Zielsetzung unabdingbar ist und andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht oder nicht in angemessener Zeit realisierbar sind. Dies gilt entsprechend auch für einmalige Leistungen, wie z. B. Investitions- und Baumaßnahmen.

5.1 Personalausgaben

5.1.1 Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Beschäftigte, die mit der Umsetzung des zu fördernden Projekts bzw. mit dem Betrieb der zu fördernden Institution befasst sind. Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit von weisungsgebundenen Beschäftigten, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen Vertrages oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit der/dem Antragsteller*in. Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

5.1.2 Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber-Bruttoentgelt und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.1.3 Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gilt grundsätzlich, dass Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig sind, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot). In begründeten Einzelfällen, z. B. bei der Bezahlung nach AVR (Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege) können Abweichungen hiervon akzeptiert werden, die Höhe der Zuwendungsfähigkeit der Personalkosten richtet sich jedoch auch in diesem Fall nach der Regelung in Satz 1.

5.1.4 Das beschäftigte Personal muss eine Qualifikation nachweisen können, wie sie von der Landeshauptstadt München verlangt würde, wenn diese die Maßnahme selbst durchführte. Personal, das die Formalqualifikation in diesem Sinne (erworben durch Ausbildung und Abschluss) nicht nachweisen kann, sondern durch andere Art qualifiziert ist (z. B. spezifische Betroffenheit, persönliche Erfahrung) darf nur nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsreferates eingestellt werden.

5.1.5 Es muss sichergestellt sein, dass die Aufgabenerledigung mit diesem Personal qualifiziert erfolgt. Personal dieser Qualifikation wird bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen der für vergleichbare städtische Mitarbeiter*innen einschlägigen Tätigkeitsmerkmale in die nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert, es sei denn, in diesen Tätigkeitsmerkmalen sind sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit erfasst.

5.1.6 Der Stellenplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers hat sich an den Vorgaben der Landeshauptstadt München zu orientieren. Insbesondere darf die Stellenausstattung nicht umfangreicher sein, als sie es bei der Landeshauptstadt München bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf wäre (Aufgabenkritik und

Prioritätensetzung).

5.2 Honorarkräfte

Geltend gemacht werden können Kosten für Honorarkräfte. Dies sind Personen, die im Wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und ihre Arbeitszeit bestimmen können. Dies ist regelmäßig der Fall bei Kräften, die selbstständig im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind oder nebenberuflich/nebenamtlich im Sinn des Einkommenssteuerrechts tätig werden.

5.3 Sachausgaben

Sachausgaben (z. B. genutzte Räume, Bürobedarf, Fahrtkosten, Fortbildungen, Anschaffungen, Werkverträge, Arbeitsmaterial) sind zuwendungsfähig, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Beim Einsatz von bürgerschaftlichem Engagement kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht. Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

6. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen sind

6.1 kalkulatorische Kosten (z. B. eigene Räume, fiktive Mieten, Mietkautionen) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen;

6.2 ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind;

6.3 Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Zuwendungsgeberin richten,

6.4 Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen).

7. Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.

7.1 Eigenmittel, Eigenleistung, Sachspenden

7.1.1 Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfes sind von der/dem Zuwendungsempfänger*in vorrangig Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen. Eigenmittel sind alle der/dem Antragsteller*in zur Verfügung stehenden Geldmittel. Eigenmittel sind unter anderem

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögen und Vermögenserträge
- nicht gebundene Spenden und sonstige Unterstützungen
- Bußgelder o. ä.

7.1.2 Eigenleistungen können unter anderem sein

- konkret geleistetes bürgerschaftliches Engagement
- Sachleistungen (z. B. zur Verfügung gestellte Räume oder Büroeinrichtung)

Die/der Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, im Hinblick auf das Projekt in zumutbarem Umfang Eigenleistungen zu erbringen.

7.1.3 Alle der geförderten Tätigkeit zufließenden Sachspenden sind ebenfalls einzusetzen.

7.2 Entgelte und Einnahmen

7.2.1 Die/Der Zuwendungsempfänger*in ist ferner verpflichtet, soweit möglich, angebotene Leistungen in Rechnung zu stellen und alle im Zusammenhang mit der zu fördernden Tätigkeit erzielbaren Einnahmen und Entgelte als Deckungsmittel einzusetzen.

7.2.2 Zu den im Zusammenhang mit dem Projekt erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen unter anderem

- für den Zweck gebundene Spenden
- Sponsoringleistungen
- der Ersatz von anderen Leistungsträger*innen, wenn Leistungen erbracht werden, die von diesen anderen Leistungsträger*innen vergütet werden
- Teilnehmer*innenbeiträge (z. B. für Veranstaltungen)
- Eintrittsgelder (z. B. Seminare, Kurse und Vorträge)
- Beratungsentgelte und -gebühren
- Nutzungsentgelte und -gebühren (z. B. Einkünfte aus (Unter-) Vermietung und Mehrfachnutzung)
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken)
- Einnahmen aus Bewirtungen
- Erlöse aus betrieblicher Tätigkeit

7.2.3 Werden Aufwendungen getätigt, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, ist vom Begünstigten eine den Aufwendungen entsprechende Erstattung zu erheben.

7.3 Zuwendungen Dritter

Die/Der Antragsteller*in hat in Frage kommende Zuwendungsmittel bei anderen zuwendungsgebenden Stellen (z. B. Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen, Stiftungen) zu beantragen und zur Finanzierung bzw. Zuschussminde- rung einzusetzen. Das Ergebnis ist der Landeshauptstadt München nachzuweisen.

8. Zuwendungsarten / Finanzierungsarten

8.1 Bei den Zuwendungsarten werden Projektförderung und institutionelle Förderung unterschieden. Kombinationen sind möglich.

8.1.1 Projektförderung

Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

8.1.2 Institutionelle Förderung

Bei der institutionellen Förderung dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

8.2 Die Finanzierungsarten gliedern sich in Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung. Kombinationen sind möglich.

8.2.1 Fehlbedarfsfinanzierung

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die/der Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

8.2.2 Festbetragsfinanzierung

Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Der Zuwendungsbetrag kann auch in der Weise bewilligt werden, dass er auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. in Euro je nachgewiesenem/r Teilnehmer*in). In diesem Fall wird ein Höchstbetrag der Zuwendung festgelegt. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Zuwendungszweck anerkenbaren Ausgaben ausgeschöpft wird.

8.2.3 Anteilsfinanzierung

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

9. Zweckbindung

9.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszwecks verwendet werden. Verfolgt die/der Zuwendungsempfänger*in noch andere, nicht nach diesen Richtlinien förderfähige Ziele, so können Zuwendungen nur für die förderfähigen Aktivitäten gewährt werden.

9.2 Im Einzelfall können auf begründeten Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der zuwendungsgebenden Dienststelle nach Maßgabe der europarechtlichen, kommunalrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit eine Mittelübertragung aufgrund der gewählten Finanzierungsart nicht ohnehin zulässig ist.

10. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so verringert sich die Zuwendung der Landeshauptstadt München entsprechend der Finanzierungsart.

11. Mitteilungs- und Informationspflichten

11.1 Die/Der Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

11.1.1 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,

11.1.2 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,

11.1.3 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,

11.1.4 sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,

11.1.5 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen),

11.1.6 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,

11.1.7 sie bzw. er beabsichtigt, ihre bzw. seine inhaltliche Konzeption zu ändern,

11.1.8 beabsichtigt ist, dass sich der Stellenplan ändert (Stelleneubesetzungen nach Weggang einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters sind mit dem Verwendungsnachweis zu melden),

11.1.9 sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,

11.1.10 inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden,

11.1.11 sonstige Tatsachen bekannt werden, die für die Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind.

11.2 Die/Der Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeber*innen unverzüglich in Kopie zuzuleiten, soweit diese sich auf die geförderte Maßnahme bzw. institutionelle Förderung beziehen.

12. Ausschluss und Einstellung der Förderung

12.1 Von einer Förderung ausgeschlossen sind

12.1.1 Antragsteller*innen, die vorrangig gewinnorientiert sind und den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbringen können.

12.1.2 Antragsteller*innen, die sich ausschließlich gegen bestimmte Planungen oder Projekte im Gesundheitsbereich zusammengeschlossen haben.

12.1.3 Antragsteller*innen, deren Projekt auch ohne Mithilfe der Landeshauptstadt München durchgeführt werden kann.

12.2 Eine Förderung nach den Richtlinien ist insbesondere ausgeschlossen, soweit

12.2.1 andere Zuwendungsmöglichkeiten – auch der Landeshauptstadt München – in Betracht kommen.

12.2.2 die gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Richtlinien erforderliche Abstimmung nicht erzielt wird oder weggefallen ist.

12.2.3 die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht oder nicht mehr besteht.

12.2.4 die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers (in besonderem Maße im zeitlichen Zusammenhang mit Wahlen) nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit und Neutralität oder der Toleranz gegenüber Andersdenkenden gegeben sind (die empathische und parteiliche Haltung gegenüber der Zielgruppe wird hiermit nicht ausgeschlossen).

12.3 Darüber hinaus kann eine (Weiter-) Förderung insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

12.3.1. die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel in Einklang stehen.

Insbesondere dürfen die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen niemanden aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminieren⁵.

Die geförderten Projekte und die geförderten Institutionen müssen außerdem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, - 2 BvB 1/13 -, vereinbar sein⁶. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁷ findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung;

12.3.2 Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderzwecks ohne Abstimmung mit dem Gesundheitsreferat verwendet worden sind.

12.3.3 ein oder mehrere nach den Ziffern 3 und 4 geltende Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

5 Vgl. Fußnote 1

6 Vgl. Fußnote 3

7 Vgl. Fußnote 4

12.3.4 ein Bedarf für das Projekt bzw. für die Durchführung des Projektes nicht mehr oder nicht mehr in demselben Umfang gegeben ist.

12.3.5 der Verwendungsnachweis für den vorhergehenden Förderzeitraum nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht vorgelegt wurde.

12.3.6 es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der/dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

Teil II: Förderverfahren

13. Antragstellung

13.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das beim Gesundheitsreferat für die zu beantragende Zuwendung erhältliche Formblatt zu verwenden, soweit nicht eine entsprechende Online-Anwendung zur Verfügung gestellt wird. Computerausdrucke, bei denen die Positionen den Formblättern der Landeshauptstadt München entsprechen, können ebenfalls verwendet werden.

13.2 Bestandteile des Antrages sind insbesondere

13.2.1 Angaben zur/zum Antragsteller*in mit Anlagen (z. B. Aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis).

13.2.2 eine detaillierte Beschreibung des Projektes (Konzeption nach Vorgaben des Zuschussgebers) mit Darstellung der Evaluationsmaßnahmen sowie der Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems und der besonderen Berücksichtigung von Gender Mainstreaming.

13.2.3 der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten des Projektes und eine Übersicht der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel).

13.2.4 jeweils eine Bestätigung dafür, dass weder Verbindlichkeiten, die die zweckentsprechende Durchführung des Projektes gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung des Projektes auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind. Die/Der Antragsteller*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

13.2.5 der Stellenplan, aus dem die personelle und organisatorische Konzeption des Projektes ersichtlich ist (Eingruppierung, wöchentliche Arbeitszeit, Zeitraum der Beschäftigung, Aufgabenbereich etc.).

13.2.6 soweit Räume angemietet sind/werden, der Mietvertrag und ein Raum- und Funktionsprogramm.

13.2.7 bei Investitionsmaßnahmen die im Einzelfall von der zuwendungsgebenden Dienststelle zur Beurteilung geforderten Unterlagen.

13.2.8 die Erklärungen gemäß den Ziffern 3.2.8, 3.2.9 und 3.2.10 dieser Richtlinien.

13.2.9 bei Zuwendungsempfänger*innen ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Haftungserklärung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinien.

13.3 Bei Wiederholungsanträgen kann die zuwendungsgebende Dienststelle auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten. Ein Antrag im Sinne der Ziffer 13.1 dieser Richtlinien ist in jedem Fall erforderlich.

14. Antragsprüfung

14.1 Die zuwendungsgebende Dienststelle prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Unterlagen und Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

14.2 Die zuwendungsgebende Dienststelle holt die für die Entscheidung im Einzelfall notwendigen Stellungnahmen ein (z. B. von internen und/oder externen Expert*innen, Arbeitskreisen).

14.3 Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien im Übrigen erfüllt sind, wird im Rahmen einer Prioritätensetzung auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Kriterien entschieden, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe das Projekt gefördert werden soll.

14.4 Soweit Zuwendungen für ein Projekt aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushaltes gewährt werden sollen bzw. verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung des Projektes beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Stellen herbeizuführen.

15. Beschlussfassung des Stadtrates

Die für die Zuwendung zuständige Dienststelle legt nach Prüfung des Antrages den Vorgang dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor, soweit dies nach der Geschäftsordnung für erforderlich gehalten wird.

16. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid/Zuwendungsvertrag

Die Entscheidung über den Antrag wird der/dem Antragsteller*in schriftlich oder digital mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel durch einen Bescheid, der bei Ablehnung mit einer Begründung zu versehen ist oder in Einzelfällen mit Abschluss eines Zuwendungsvertrages.

17. Auszahlung

17.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und wenn die dazu erforderlichen Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person/den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

17.2 Die bewilligten Mittel werden nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen, als sie zur Erfüllung des Zweckes unbedingt notwendig sind. Eigenmittel oder verfügbare sonstige Mittel sind vorrangig einzusetzen.

17.3 Soweit gegen den Bewilligungsbescheid Klage erhoben wird, entscheidet die zuwendungsgebende Dienststelle im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages.

18. Abschlagszahlungen

18.1 Parallel zu dem in den Ziffern 13 mit 17 beschriebenen Verfahren und vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung können im Einzelfall auf Antrag Abschlagszahlungen mit schriftlichem Bescheid gewährt werden.

18.2 Voraussetzungen dafür sind insbesondere

- Förderung des Projektes im Vorjahr
- summarische Antragsprüfung mit positiver Prognose
- Dringlichkeit und Erforderlichkeit des Abschlages (Projekt kann nicht aus eigenen oder Drittmitteln vorfinanziert werden)
- im Haushalt eingestellte Mittel.

19. Verwendungsnachweis

19.1 Die/Der Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis nach Maßgabe dieser Ziffer 19 vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Dem Verwendungsnachweis sind weitere Unterlagen, z. B. ein aktuelles Inventarverzeichnis, sowie etwaige Geschäfts-, Abschluss-, Prüfungsberichte und Veröffentlichungen beizufügen. Der Abrechnungszeitraum muss in der Regel innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

19.2 Bei Abschlagsbescheiden hat die/der Zuwendungsempfänger*in dem Gesundheitsreferat auf Anforderung einen ordnungsgemäßen, den Vorgaben des vorangegangenen Förderjahres entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen.

19.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

19.4 Im Sachbericht sind die Tätigkeit der Zuwendungsnehmerin bzw. des Zuwendungsnehmers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Bewilligungszeitraum darzustellen. Veröffentlichungen sind beizulegen. Die Darstellungen sind durch statistische Angaben zu ergänzen.

19.5 Der zahlenmäßige Nachweis muss alle im Bewilligungszeitraum angefallenen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplanes im Zuwendungsbescheid sowie eine Darstellung der Geld- und Kontenbestände, Forderungen und Verbindlichkeiten zu Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes umfassen. Soweit die/der Zuwendungsnehmer*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind in dem Nachweis nur die Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer) aufzuführen. Auf Anforderung sind alle Einnahmen- und Ausgabenbelege/Kassenbücher sowie die sonstigen Buchhaltungsunterlagen einzureichen. Beim Kassenbuch (Auflistung aller Buchungsvorgänge) müssen Datum, Zahlungsempfänger*in bzw. Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere

- das Datum,
- die laufende Belegnummer,
- die/den Einzahler*in bzw. die/den Zahlungsempfänger*in,
- bei Einnahmen den Anlass der Einnahmen (z. B. Spenden, Bußgelder, Teilnehmer*Innenbeiträge, Verkaufserlöse etc.)
- bei Ausgaben den Zahlungsgrund (z. B. die genaue Bezeichnung aller gekauften Artikel bzw. verrichteten Arbeiten),
- die Höhe des Betrages,
- den Nachweis der Bezahlung der Rechnung (Quittung bzw. Überweisungsbeleg)
- die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die für die/den Zuwendungsnehmer*in verantwortlich Zeichnenden.

19.6 Kassenbons oder ähnliches werden nur anerkannt, wenn sie mit diesen erforderlichen zusätzlichen Angaben ergänzt wurden. Private Einkäufe und Einkäufe für die bezuschusste Maßnahme dürfen auf den Belegen nicht vermischt werden. Für Einnahmen, die nicht durch Quittungsdurchschriften oder Fremdbelege belegbar sind, sind Eigenbelege zu erstellen.

19.7 Bücher und Originalbelege sind für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu beachten sind.

19.8 Das Inventarverzeichnis ist eine fortgeschriebene Auflistung aller beweglichen Gegenstände der Zuwendungsnehmerin bzw. des Zuwendungsnehmers, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro im Einzelfall übersteigt. Es enthält die genaue Bezeichnung des Gegenstandes (falls vorhanden mit Gerätenummer), das Anschaffungsdatum und den Kaufpreis. Bei abgegangenen Gegenständen ist das Abgangsdatum zu vermerken.

19.9 Der Verwendungsnachweis wird von der zuwendungsgebenden Dienststelle geprüft. Hierzu ist die Landeshauptstadt München berechtigt, Einsicht in Bücher und Belege der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers zu nehmen und Erhebungen vor Ort bei der/beim Zuwendungsempfänger*in durchzuführen.

20. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

20.1 Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) des Bewilligungsbescheides richtet sich nach Art. 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und sonstigen einschlägigen Bestimmungen unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben.

20.2 Ein Widerruf kommt – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – insbesondere in Betracht, soweit dies gesetzlich, insbesondere in Art. 49 BayVwVfG, vorgesehen ist und/oder der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Vorbehalt enthält.

20.3 Ein solcher Vorbehalt ist insbesondere für den Fall in den Bescheid/Vertrag aufzunehmen, dass

20.3.1 die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind (Zweckverfehlung).

20.3.2 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben.

20.3.3 mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden.

20.3.4 die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden sind.

20.3.5 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben.

20.3.6 sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt.

20.3.7 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen).

20.3.8 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird.

20.3.9 die Zuwendungsmittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

20.3.10 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es im Zusammenhang mit der Förderung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist oder kommen wird, die der/dem Zuwendungsnehmer*in zuzurechnen ist.

20.3.11 die Maßnahmen oder das Projekt ganz oder teilweise nicht politisch neutral umgesetzt worden sind.

20.4. Bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Bewilligung sind die Grundrechte der Zuwendungsnehmer*innen (insbesondere Kunstfreiheit und Meinungsfreiheit) sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

21. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der/vom Zuwendungsempfänger*in nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zurückzuzahlen, insbesondere soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Die Rückzahlung hat nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse der Landeshauptstadt München zu erfolgen.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen – ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der zuwendungsgebenden Dienststelle – von der/vom Zuwendungsempfänger*in unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse der Landeshauptstadt München zurückzuzahlen.

22. Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Landeshauptstadt München wahlweise unter Abwägung der Interessenlage der Landeshauptstadt München und der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

- die Abgeltung des Zeitwertes
- deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
- die Übereignung an die Landeshauptstadt München oder einen Dritten verlangen.

23. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Verbot des europäischen Gemeinschaftsrechts unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

Teil III Förderfähige Maßnahmen und Themenbereiche

Das Gesundheitsreferat unterstützt mit der Förderung Einrichtungen und Projekte zur Umsetzung von gesundheitspolitischen Zielen des Stadtrats.

Maßgabe hierfür sind hohe Gesundheitsstandards für eine zukunftsfähige Stadt zum Wohle der Münchner*innen. Im Fokus steht das Ziel der guten Gesundheitsversorgung.

Partner*innen sind insbesondere Verbände, Vereine, Institutionen und Initiativen.

Grundsätzlich förderfähig sind Maßnahmen der nachfolgend benannten Themenbereiche:

Gesundheitsbezogene Einrichtungen und Projekte

- Ambulante psychiatrische Versorgung
- Ambulante Suchthilfe
- Kinder- und Jugendgesundheit
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge
- Versorgung, Rehabilitation, Pflege und Hospizarbeit
- Schwangerschaftsberatungsstellen

Diese Themen können geändert oder ergänzt werden, wenn sich ein neuer Bedarf zeigt und/oder sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern und dadurch neue Prioritäten gesetzt werden. Insofern handelt es sich um keine abschließende Aufzählung. Die inhaltliche Beschreibung der Förderbereiche siehe Teil III Nr. 27.

24. Übergeordnete qualitative Förderkriterien

Die hier formulierten übergeordneten qualitativen Förderkriterien bilden neben den in Teil I und Teil II beschriebenen Rahmenbedingungen die Grundlage hinsichtlich der geforderten Qualität, Effizienz und Effektivität der geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen.

Sie beziehen sich auf die Ziele und Zielgruppen der zu fördernden Angebote und Leistungen, die zu Grunde liegenden Konzepte und den fachlich/professionellen Rahmen und werden als Maßstab für die Bewertung der Förderanträge herangezogen. Als inhaltlicher Orientierungsrahmen dient die **Leitlinie Gesundheit** der Perspektive München“ in der jeweils gültigen Fassung⁸.

Die Planungs- und Handlungskonzepte der Einrichtungen sind auf der Basis der politischen Vorgaben und des Auftrages des Gesundheitsreferates zu erstellen und entsprechend den Bedarfslagen der Stadtbevölkerung fortzuschreiben.

Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Förderanträgen aus dem Gesundheitsbereich bildet ein fundiertes **Konzept**, das – soweit im Einzelfall relevant und zutreffend – Aussagen macht zu:

- **Bedarfsorientierung**
 - Wie wird der Bedarf begründet z. B. Zahlen, Daten, Aussagen von Expert*innen?
 - Eine Bestandsaufnahme vorhandener Maßnahmen und Angebote ist erfolgt.
 - Werden besondere gesundheitliche Risiken und Belastungen aufgegriffen?
- **Sozialräumliche Orientierung**
 - Soll die Maßnahme stadtweit oder in/für einem/n bestimmten Stadtbezirk/Sozialraum angeboten werden?
 - Welche Kriterien für die räumliche Auswahl werden herangezogen (z. B. Bevölkerungsstruktur, Sozialstruktur, Wohnfeldbedingungen, vorhandene Angebotsstrukturen)?
- **Zielgruppenorientierung**
 - Ist die Zielgruppe klar eingegrenzt und beschrieben?
 - Ist die Lebenslage der Zielgruppe bekannt und berücksichtigt?
 - Werden besonders vulnerable Zielgruppen explizit berücksichtigt?
 - Ist die Diversität der Zielgruppen sowohl im Planungsprozess als auch in der Umsetzung berücksichtigt (geschlechtersensibel, kultursensibel, inklusiv, nicht diskriminierend nach Alter, Herkunft, sexueller Orientierung)?
- **Ziele und Ergebnisorientierung**
 - Es sind konkrete Gesundheitsziele benannt
 - Haupt- und Teilziele der Maßnahme sind bestimmt
 - Kriterien zu Zielerreichung sind festgelegt
- **Umsetzung/Strategien/Methoden**

- Welche Vorgehensweise ist geplant?
 - Welche Methoden kommen zum Einsatz (z. B. Beratung, Training, Anleitung, Kompetenzförderung, aktivierende Befragung, Multiplikator*innenansatz, Setting-Ansatz, strukturelle Maßnahmen)?
 - Ist die **Partizipation** der Zielgruppe bei der Bedarfsermittlung, Planung, und/oder Durchführung und/oder Evaluation vorgesehen? Wird die Zielgruppe ggf. zur Partizipation befähigt (Empowerment)? Wie wird sichergestellt, dass sozial und gesundheitlich Benachteiligte erreicht werden, bzw. vom Angebot profitieren (niedrigschwellige Arbeitsweise, lebensweltorientierter Ansatz)?
 - Welche Vernetzung bzw. Kooperationen sind geplant / bestehen bereits?
 - Liegt ein realistischer Zeitplan vor?
 - Wie wird die Qualitätsentwicklung geplant?
- **Evidenz und Nachhaltige Wirkung**
 - Ist die Wirksamkeit des Vorgehens bereits nachgewiesen (Evidenz)?
 - Gibt es Überlegungen, wie die angestrebte Wirkung verstetigt werden kann?
- **Dokumentation/Evaluation**
 - Wie wird das Angebot / die Maßnahme dokumentiert?
 - Welche Fragestellungen werden evaluiert?
 - Wie wird evaluiert (Selbst- oder Fremdevaluation, Instrumente, Beteiligung der Betroffenen)?
- **Ressourcen/Finanzen**

Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Ressourcen kommt der Beurteilung der **Wirtschaftlichkeit** zunehmend Bedeutung zu, um zu bewerten, mit welchem finanziellen Aufwand welche Wirkung erzielt wird (Kosten-Nutzen-Relation). Welche materiellen Voraussetzungen sind vorhanden/werden benötigt (Personal, Räume, Material etc.)?

 - Welche fachlichen Kompetenzen haben Antragsteller*in bzw. ausführende Personen?
 - Welche Synergie-Effekte entstehen durch Kooperationen?
 - Liegt ein realistischer Kosten- und Finanzierungsplan vor?
 - Stehen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?

Im Rahmen des **Qualitätsmanagements** führt das Gesundheitsreferat **Zielvereinbarungsgespräche** mit den geförderten Einrichtungen und Projekten in der Regelförderung. Die Gespräche dienen dazu, alle Maßnahmen fachgerecht am jeweiligen Bedarf auszurichten, zielgruppengerecht zu planen, umzusetzen, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Grundlage für die Zielvereinbarung zwischen dem Gesundheitsreferat und den geförderten Einrichtungen und Projekten ist ein **Berichtswesen** bestehend aus:

- Konzept
- Produkt- und Leistungsbeschreibung

- Jahresberichten und Statistik

Das Berichtswesen dient der kontinuierlichen Qualitätssicherung. Die erforderlichen Unterlagen und begleitende Unterstützung werden vom Gesundheitsreferat zur Verfügung gestellt.

25. Beschreibung der Förderbereiche (Gesundheitsbezogene Einrichtungen und Projekte)

25.1 Ambulante psychiatrische Versorgung

Im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung können Einrichtungen und Projekte unterstützt werden, die seelische Gesundheit fördern, psychisch Kranke bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation unterstützen, Eigeninitiative und Selbsthilfeaktivitäten fördern und zur beruflichen und/oder sozialen sowie politischen Teilhabe beitragen.

Da der überörtliche Träger (Bezirk Oberbayern) in diesem Bereich gesetzlich verpflichtet ist, die Versorgung psychisch Kranker sicherzustellen, übernimmt die Landeshauptstadt München nur bei bestimmten Maßnahmen eine Co-Finanzierung. Ausgeschlossen werden Projekte, die durch Tagessätze oder über Versicherungsleistungen finanziert werden. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form von Sachkosten, nur in Ausnahmefällen werden Personalkosten übernommen.

Demnach können insbesondere gefördert werden:

- Ambulante Beratung und Unterstützung von psychisch Kranken und deren Angehörigen durch entsprechende Beratungsstellen (z. B. Sozialpsychiatrische Dienste, Gerontopsychiatrische Dienste, störungsspezifische Angebote)
- Krisendienste, soweit nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt
- Laienhilfe (Förderung der Ausbildung und Begleitung, Aufwandsentschädigung)
- Selbsthilfegruppen (Betroffenen- und Angehörigengruppen), die ihren Schwerpunkt im Erfahrungsaustausch sehen und gegenseitige Unterstützung anbieten
- Information und fachliche Schulungen für Multiplikator*innen im Bereich der seelischen Gesundheit
- Informations- und Präventionsangebote

25.2 Ambulante Suchthilfe

Im Bereich der ambulanten Suchthilfe können Einrichtungen und Projekte gefördert werden, die suchtpreventiv arbeiten, suchtgefährdete oder suchtkranke Menschen bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation unterstützen, Eigeninitiative und Selbsthilfeaktivitäten fördern und zur beruflichen und/oder sozialen sowie politischen Teilhabe beitragen. Da der überörtliche Träger (Bezirk Oberbayern) in diesem Bereich gesetzlich verpflichtet ist, die Versorgung suchtkranker Menschen sicherzustellen, übernimmt die Landeshauptstadt München nur bei bestimmten Maßnahmen eine Co-Finanzierung. Ausgeschlossen werden Projekte, die durch Tagessätze oder über Versicherungsleistungen finanziert werden. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form von Sachkosten, nur in Ausnahmefällen werden Personalkosten übernommen.

Demnach können insbesondere gefördert werden:

- Ambulante Beratung und Unterstützung suchtgefährdeter und abhängigkeitserkrankter Menschen und ihrer Angehörigen durch entsprechende Beratungsstellen und -einrichtungen
- Niedrigschwellige Kontaktstellen und aufsuchende Hilfen für Betroffene, die vom bestehenden Suchthilfesystem noch nicht oder nicht mehr erreicht werden (Überlebenshilfen)
- Ambulante Nachsorge (soweit die Reha-Träger nicht zuständig sind) zur Unterstützung der sozialen und/oder beruflichen Integration
- Selbsthilfegruppen (Betroffenen- und Angehörigengruppen), die ihren Schwerpunkt im Erfahrungsaustausch sehen und gegenseitige Unterstützung anbieten
- Information und fachliche Schulungen für Multiplikator*innen im Bereich des Suchtmittelkonsums und der Abhängigkeitserkrankungen
- Informations- und Präventionsangebote

25.3 Kinder- und Jugendgesundheit

Im Bereich der Kinder- und Jugendgesundheit können Einrichtungen und Projekte gefördert werden, die Angebote zur Beratung, Begleitung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen machen bzw. präventive Angebote für die Zielgruppe bereitstellen.

Kinder- und Jugendgesundheit bezieht sich auf den physischen, psychischen und sozialen Gesundheitszustand und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. Sie umfasst eine Vielzahl von Aspekten, die entscheidend für die gesunde Entwicklung in den frühen Lebensjahren und während der Adoleszenz sind. Zu den zentralen Themen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheit gefördert werden können, gehören die Vermittlung von Gesundheitskompetenz (Kompetenzen zum Erwerb sowie zur Beurteilung und Umsetzung von Gesundheitsinformationen), Motivation zur Erhaltung und Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit (z.B. gesunde Ernährung, Bewegungsangebote, Prävention von ansteckenden Erkrankungen sowie Sucht- oder psychischen Erkrankungen) und Vermittlung von Wissen über den Zugang zu medizinischer Versorgung. Große Querschnittsthemen mit anderen Bereichen, die mit Bezug auf die Gesundheit und das gesunde Aufwachsen von Kindern gefördert werden können, sind Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen gesundheitlichen oder sozialen Beeinträchtigungen, Gewaltprävention und Umgang mit der Klimaveränderung (z.B. Hitzeschutz).

Ein gesundes Aufwachsen ist für Kinder und Jugendliche von großer Bedeutung, da es nicht nur ihre gegenwärtige Lebensqualität beeinflusst, sondern auch langfristige Auswirkungen auf ihre Zukunft hat. Die Gesundheit und das Gesundheitsverhalten im Kindes- und Jugendalter wirken sich in hohem Maße auf die Gesundheit im Erwachsenenalter aus.

Demnach können insbesondere gefördert werden:

- Projekte und Angebote zur Förderung der Gesundheitskompetenz im Lebensraum von Kindern und Jugendlichen
- Präventions- und Beratungsangebote zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und zur Sucht
- Bewegungsangebote und Ernährungsprogramme, die mit der Vermittlung von Gesundheitswissen an Kinder und Jugendliche verbunden sind
- Projekte zur Prävention von ansteckenden Erkrankungen im Lebensraum von Kindern und Jugendlichen

- Projekte zur Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen
- Projekte zur Vermittlung von Wissen über die Auswirkungen von Gewalt auf die Gesundheit und Gewaltprävention als Strategie der Gesundheitsprävention
- Projekte zur Vermittlung von Wissen und Umgangsmöglichkeiten mit den gesundheitlichen Auswirkungen der Klimaveränderung

25.4 Gesundheitsförderung und Prävention

Gesundheitsförderung und Prävention zielen auf die Förderung von gesunden Lebensweisen und auf die Verbesserung gesundheitsrelevanter Lebensbedingungen in den Quartieren und Stadtteilen Münchens. Ziel ist, Menschen im Hinblick auf eine gesundheitsförderliche Lebensweise zu unterstützen, das Engagement jeder/s Einzelnen für ein gesundes Lebensumfeld zu aktivieren und zur Verbesserung der Lebensbedingungen Aller beizutragen.

Die Förderung durch die Krankenkassen im Rahmen des Präventionsgesetzes gem. § 20 SGB V „Primäre Prävention und Gesundheitsförderung“ hat grundsätzlich Vorrang (siehe hierzu auch den Leitfaden Prävention GKV⁹).

Demnach können insbesondere gefördert werden:

- Maßnahmen der individuellen Verhaltensprävention z. B. durch Informationsveranstaltungen und -broschüren, Vorträge, Ausstellungen, E-Health-Projekte, Beratungsgespräche, Gruppenangebote im Bereich Bewegung/Ernährung/Entspannung
- Maßnahmen der Verhältnisprävention z. B. Multiplikator*innenschulungen, Netzwerkarbeit, die dem Aufbau gesundheitsförderlicher Strukturen dient, Maßnahmen zur Gestaltung des Wohnumfeldes und der Lebenswelten (Kita, Schule, Quartier)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeptionelle Arbeit, Bedarfserhebung, Beteiligungsverfahren, Evaluation und Dokumentation
- **Förderprogramm Kommunale Gesundheitsförderung**
Im Rahmen des Förderprogramms Kommunale Gesundheitsförderung können vorrangig **innovative Projekte und Initiativen** gefördert werden. Die Förderung dient der Anschubfinanzierung mit einer maximalen Förderdauer von 5 Jahren. Damit können auch kleine Initiativen oder ehrenamtlich Tätige zeitlich begrenzte Vorhaben in der Gesundheitsförderung und Prävention verwirklichen. Förderfähig im Rahmen des Förderprogramms sind Maßnahmen und Projekte, die sich inhaltlich an den durch das Gesundheitsreferat festgeschriebenen Schwerpunkten orientieren. Im Rahmen des Förderprogramms können im Einzelfall auch Planungsphasen für innovative Projekte gefördert werden, um zielgruppenspezifische Bedarfe im Vorfeld einer Angebotsplanung zu eruieren z. B. durch Nutzer*innenbefragungen, Sozialraumbegehungen, community mapping.

25.5 Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge

Im Bereich der Gesundheitsberatung und Gesundheitsversorgung können Einrichtungen und Maßnahmen gefördert werden, die zur Stärkung der persönlichen und sozialen

Kompetenzen von Einzelnen und Gruppen im Hinblick auf ihre Gesundheit und Krankheitsbewältigung beitragen. Die Angebote sollen bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation unterstützen, Eigeninitiative und Selbsthilfeaktivitäten fördern und zur beruflichen und/oder sozialen sowie politischen Teilhabe beitragen. Zuwendungsfähig sind Beratungs- und Unterstützungsangebote und begleitende psychosoziale und rehabilitationsunterstützende Maßnahmen. Die Gesundheitsberatung richtet sich an Betroffene und Angehörige. Sie muss sich am ganzheitlichen Verständnis von Gesundheit und Krankheit sowie den Zielen und Strategien der Gesundheitsförderung (s. o.) orientieren. Es können Beratungsstellen gefördert werden, die eine Beratung bei bestimmten gesundheitlichen Fragestellungen und Krankheitsbildern anbieten wie z. B. Krebserkrankungen oder sexuell übertragbare Infektionskrankheiten. Ebenso können Beratungsstellen gefördert werden, die Beratung für Zielgruppen mit spezifischen gesundheitlichen Themen und/oder Belastungen anbieten z. B. für Kinder aus besonders belasteten Familien, Frauen oder Männer oder für Migrant*innen.

Demnach können insbesondere gefördert werden:

- psychosoziale und medizinische Beratung (soweit nicht durch die Krankenkassen abgedeckt) als Hilfestellung bei der Krankheitsbewältigung
- Vermittlung weiterführender Angebote und Hilfen
- Information und Beratung zu sozialrechtlichen Fragestellungen, um spezifische Bedarfe oder Ansprüche geltend machen zu können
- Krisenintervention, um ggf. einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden
- Aufbau und Anleitung von Selbsthilfegruppen soweit erforderlich. (Die Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen nach § 20 SGB V hat Vorrang.)
- Gruppenarbeit zur gegenseitigen Sensibilisierung und Bearbeitung der durch die Krankheit entstandenen Probleme.
- Information und fachliche Schulungen für Multiplikator*innen
- Informations- und Präventionsangebote

25.6 Versorgung, Rehabilitation, Pflege und Hospizarbeit

Im Bereich der Versorgung, Rehabilitation, Pflege und Hospizarbeit können Einrichtungen und Maßnahmen gefördert werden, die Versorgungsstrukturen schaffen oder unterstützen. Zielsetzung ist, die Förderung der Selbstständigkeit im häuslichen Umfeld zu sichern und zu steigern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu vermindern sowie stationäre Krankenhausaufenthalte zu vermeiden oder zu verkürzen. Gefördert werden Koordinations- und Beratungsleistungen, die nicht durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gedeckt sind.

Darüber hinaus werden im Hospizbereich Einrichtungen und Projekte gefördert, die zur Verbesserung der ambulanten hospizlichen Beratung und Versorgung beitragen.

Demnach können insbesondere gefördert werden:

- Koordinationsleistungen, die nicht durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gedeckt sind, insbesondere um ein stadtteilnahes Versorgungsnetz (Arztpraxen, physiotherapeutische Praxen, Pflegedienste, psychosoziale Dienste u. a.) zur Verbesserung und Sicherung der selbstständigen Lebensführung aufzubauen und zu erhalten
- weitere Projekte der wohnortnahen gesundheitlichen Versorgung

- Hilfsmittelversorgung und -beratung, soweit nicht durch die Krankenkassen oder Pflegekassen abgedeckt
- psychosoziales Casemanagement zur sozialen Integration Betroffener
- Anleitung und Beratung von Angehörigen
- Information und fachliche Schulungen für Multiplikator*innen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste
- palliativ-geriatrische Dienste
- Beratung und Anleitung von Pflegekräften im Hospizbereich
- Anleitung und Unterstützung pflegender Angehöriger
- Unterstützung und Begleitung von Hinterbliebenen

25.7 Schwangerschaftsberatungsstellen

Im Bereich der Schwangerschaftsberatung können die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen gefördert werden, die gemäß der gesetzlichen Vorgaben in München folgende Aufgaben übernehmen:

Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, allgemeine Schwangerenberatung, Beratung zur Pränataldiagnostik und bei möglicher Behinderung des Kindes, Beratung zu Vertraulicher Geburt sowie Durchführung des Verfahrens, nachgehende Betreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch sowie nach Früh-, Fehl- oder Totgeburt, nachgehende Betreuung ab Geburt Bewusstseinsbildung, Prävention, Sexualaufklärung, Kinderwunschberatung, Präimplantationsdiagnostik, Mitwirkung in den Netzwerken Frühe Hilfen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zuschüsse werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Schwangerschaftskonfliktgesetz, Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz) vergeben.